

IHK-Steuerinfo

Oktober 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Kligen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
VIP-LOGEN IN SPORTSTÄTTEN.....	2
NEUES VON DER SOFTWARE-AFA-FRONT	3
NATURKATASTROPHEN IN SÜDDEUTSCHLAND UND DEN USA – NEUE BMF-SCHREIBEN ...	3
LÖSUNGSVORSCHLAG FÜR PROBLEM DES VERWENDENS EINES UST-IDNR.	4
UMSATZSTEUER - VORDRUCKE 2006.....	6
UMSATZSTEUER - ANGABE DES LEISTUNGSZEITPUNKTES AUF RECHNUNGEN	7
STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT: NEUE (DEUTSCHE) PROBLEME.....	8
EU – STEUERVERGLEICH: TSCHECHISCHE REPUBLIK	9
LITERATUREMPFEHLUNGEN	13
IFRS 2005 – EIN SYSTEMATISCHER PRAXIS-LEITFADEN	13
DIE GMBH & STILL IM STEUERRECHT	13
INTERNATIONALES STEUERRECHT	14

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

VIP-Logen in Sportstätten

Gemäß [BMF-Schreiben vom 22. August 2005](#) sind bei den Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten im Einzelnen zu unterscheiden:

1. Aufwendungen für Werbeleistungen
2. Aufwendungen für eine besondere Raumnutzung
3. Aufwendungen für VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftsfreunden
4. Aufwendungen für VIP-Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern
5. privat veranlasste Aufwendungen für VIP-Maßnahmen

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei betrieblich veranlassten Aufwendungen der für das Gesamtpaket (Werbeleistungen, Bewirtung, Eintrittskarten usw.) vereinbarte Gesamtbetrag wie folgt pauschal aufgeteilt wird:

- 40 % des Gesamtbetrags als Anteil für Werbung
Dieser Werbeaufwand ist in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar.
- 30 % des Gesamtbetrags als Anteil für die Bewirtung
Dieser Anteil ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG derzeit mit 70 % als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
- 30 % des Gesamtbetrags als Anteil für Geschenke
Sofern der Steuerpflichtige nicht eine andere Zuordnung nachweist, wird davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen zu 50 % auf Geschäftsfreunde und zu 50 % auf eigene Arbeitnehmer entfallen. Da die Geschenke an Geschäftsfreunde in diesen Fällen regelmäßig den Betrag von 35 € pro Empfänger und Wirtschaftsjahr übersteigen, sind diese gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Im weiteren Teil des BMF-Schreibens wird die steuerliche Behandlung der Zuwendung der Geschenke an Geschäftsfreunde bzw. Arbeitnehmer behandelt. Dabei kann das Unternehmen durch Übernahme einer Pauschalbesteuerung von 60 % bzw. 30 % erreichen, dass der Empfänger der Leistung den geldwerten Vorteil nicht versteuern muss.

Praxistipp: Das BMF-Schreiben gilt nicht nur für VIP-Logen in Fußballstadien sondern auch bei anderen Sportarten und deren Sportstätten. Unklar ist derzeit noch, ob diese Anwendung auch auf VIP-Karten anzuwenden ist. Der Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen im Rahmen von VIP-Maßnahmen wird seitens der Finanzverwal-

tung versagt, wenn keine Nachweise vorgelegt werden, welchem konkreten Zweck der getätigte Aufwand diene. (Sw)

Neues von der Software-AfA-Front

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Mitte September den Ländern einen überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für neue Softwaresysteme zur Abstimmung zugeleitet (wir berichteten dazu bereits in der Steuerinfo Juli sowie September). In dem überarbeiteten Entwurf soll die Einordnung von ERP-Software generell als Standardsoftware gelockert worden sein. Die Nutzungsdauer soll generell 5 Jahre betragen. Der aus unserer Sicht problematische Zusatz, dass dabei Wartungsverträge nicht berücksichtigt worden seien, soll in dem neuen Entwurf nicht mehr enthalten sein. Die Gefahr, dass bei Vorliegen eines Wartungsvertrages eine längere Nutzungsdauer angenommen würde, wäre somit gebannt. Letztlich sollen auch die Textziffern zu den Leasingfällen insgesamt gestrichen worden sein. Weitere Einzelheiten über mögliche Änderungen sind nicht bekannt.

Den Ländern war eine Frist zur Stellungnahme bis Anfang Oktober eingeräumt worden. Wider Erwarten sind seitens der Länder mehrere Änderungswünsche an das BMF gerichtet worden, die jedoch überwiegend technische Fragen betreffen. Der nunmehr nochmals zu überarbeitende Entwurf wird den Ländern sodann kurzfristig ein weiteres Mal zur Abstimmung zugeleitet. Das danach (hoffentlich) abgestimmte Schreiben soll voraussichtlich Mitte/Ende November 2005 veröffentlicht werden.

Wir werden Sie über die Entwicklung weiter informieren (Ng).

Naturkatastrophen in Süddeutschland und den USA – Neue BMF-Schreiben

Extreme Naturkatastrophen mehren sich derzeit. Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung und der Unternehmen beschränkt sich dabei nicht nur auf Katastrophen im Inland.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder – in zwei BMF-Schreiben besondere Verwaltungsmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe in Süddeutschland ([Schreiben vom 6. September 2005](#) – Az. IV C 4 – S 2223 – 175/05) sowie des Hurrikans Katrina im Süden der USA ([Schreiben vom 19. September 2005](#) – Az. IV C 4 – S 2223 – 181/05) getroffen. Sie gelten jeweils bis zum 28. Februar 2006.

Auf folgende Regelungen soll besonders hingewiesen werden:

1. Leistungen, die der Unternehmer einem durch eine der Katastrophen geschädigten Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich zuwendet, unterliegen nicht der Abzugsbegrenzung für Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG.
2. Unterstützungen, die von einem Unternehmer an einen von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Arbeitnehmer gezahlt werden, können nach § 3 Nr. 11 EStG in Verbindung mit R 11 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) steuerfrei sein. Die Finanzverwaltung verzichtet in diesem Fall auf das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der R 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 3 LStR. Unterstützungen bis zu einem Betrag von 600,- € sind generell steuerfrei. Hinsichtlich übersteigender Beträge wird grundsätzlich ein „besonderer Notfall“ angenommen, wenn der Arbeitnehmer durch die Hochwasserkatastrophe geschädigt worden ist. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto zu dokumentieren.
3. Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohnes (sog. „Arbeitslohnspende“), bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Beträge auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 49 EStDV überweist.
4. Für Spenden gilt ein vereinfachter Zahlungsnachweis. Als Nachweis gegenüber dem Finanzamt genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts. Dies gilt auch für Spenden über 100 €.

Punkt 2 bezieht sich ausschließlich auf die Hochwasserkatastrophe in Süddeutschland. (Ng)

Lösungsvorschlag für Problem des Verwendens eines USt-IdNr.

Für das nach wie vor bestehende Problem, was unter „Verwenden“ einer USt-IdNr. verstanden werden muss, könnte sich eine Lösung abzeichnen. Auf der Tagung des Umsatzsteuerforums am 27. September 2005 in Frankfurt wurde angeregt, in der Ausstellung einer Netto-Rechnung den Nachweis für die ggf. notwendige Vereinbarung zu sehen. Worum geht es?

Wie wir bereits in unserer Juni- und Augustausgabe der Steuerinfo berichtet haben, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in Abschnitt 42c Absatz 3 Satz 2 und 3 der Umsatzsteuerrichtlinien 2005 angeordnet, dass für die Verlagerung des Leistungsortes bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen in der Regel ein „positives Tun“ bereits bei Vertragsabschluss erforderlich sein soll. Eine im Briefkopf eingedruckte USt-IdNr. oder eine in einer Gutschrift des Leistungsempfängers formelmäßig eingedruckte USt-IdNr. sollen allein nicht ausreichen, damit sich der

Leistungsort in den Mitgliedstaat des Leistungsempfängers verlagert. Diese Anordnung hat das BMF mit Schreiben vom 19.05.2005 (UR 2005, 402) auf alle Fälle ausgedehnt, in denen der Leistungsort durch das Verwenden einer USt-IdNr. verlagert wird. Die Verwaltungsauffassung betrifft damit, neben den Fällen der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung, auch solche von Vermittlungsleistungen und Lohnveredelungen. Den Ortsbestimmungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zugrunde:

- Eine innergemeinschaftliche Beförderungsleistung wird grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt (§ 3b Abs. 3 Satz 1 UStG). Verwendet der Leistungsempfänger (Auftraggeber) gegenüber dem Spediteur/Frachtführer aber eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr., so gilt die Beförderungsleistung als in diesem Mitgliedstaat ausgeführt (§ 3b Abs. 3 Satz 2 UStG).
- Die Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung wird grundsätzlich dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Satz 1 UStG). Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Auftraggeber aber eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr., so gilt die Lohnveredelungsleistung als in diesem Mitgliedstaat ausgeführt, wenn der Gegenstand nicht in dem Staat verbleibt, in dem er bearbeitet oder begutachtet worden ist (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Sätze 2 und 3 UStG).
- Und eine Vermittlungsleistung wird grundsätzlich dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt worden ist (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG). Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Auftraggeber eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr., so gilt die Leistung auch hier als in diesem Mitgliedstaat ausgeführt (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

In all diesen Fällen konnte der Leistende bislang - unserer Ansicht nach - zumeist bedenkenlos eine Nettorechnung schreiben, denn für den Fall der Verlagerung des Leistungsortes durch das Verwenden einer USt-IdNr. sieht Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) der 6. EG-Richtlinie die Steuerschuld des Leistungsempfängers vor.

Nun aber sollen diese Normen nur Anwendung finden, wenn die USt-IdNr. aufgrund einer besonderen Vereinbarung „verwendet“ wird. Hierfür soll nach einer weiteren Konkretisierung des BMF in einem Schreiben vom 1. Juli 2005 an den Deutschen Speditions- und Logistikverband e. V. eine Rahmenvereinbarung ausreichend sein.

Die Auslegung des Begriffs „Verwenden“ widerspricht unserer Ansicht nach gegen den Wortlaut der 6. EG-Richtlinie. Denn hierin wird gerade kein positives Tun verlangt: Nach Art. 28b Abschnitt C Absatz 3 der 6. EG-Richtlinie verlagert sich der Leistungsort, wenn der Leistungsempfänger eine abweichende USt-IdNr. „hat“ und die Leistung „unter dieser Nummer in Anspruch nimmt“. Unter welchen Voraussetzungen eine Leistung als unter einer USt-IdNr. in Anspruch genommen anzusehen ist, lässt die 6. EG-Richtlinie hierbei bewusst offen, um die in der Praxis hergebrach-

ten Handelsbräuche nicht durch eine starre mehrwertsteuerliche Regelung zu beeinträchtigen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2005 soll der Leistungsort in Zukunft aber nur dann verlagert werden können, wenn das „Verwenden“ besonders vereinbart und zwecks Nachweis für eine spätere Umsatzsteuer-Sonderprüfung gesondert dokumentiert wird. Der Nachweis muss nach Ansicht des BMF durch Vorlage des schriftlichen Speditionsauftrages oder durch Vorlage einer Telefonnotiz geführt werden.

Für das Problem scheint sich nunmehr aber eine Lösung herauszubilden, die in der Praxis handhabbar sein dürfte und hierbei viel einfacher ist, als zunächst angenommen. Denn weder aus dem Umsatzsteuergesetz noch aus dem steuerlichen Verfahrensrecht ergibt sich die Pflicht, Verträge ausschließlich schriftlich abzuschließen. Wenn also - entgegen der von uns vertretenen Ansicht - eine Vereinbarung der Parteien über das Verwenden der USt-IdNr. erforderlich sein sollte, kann diese Vereinbarung auch mündlich geschlossen werden.

Bleibt einzig die Frage nach dem Nachweis in einer Betriebsprüfung. Hier kann sich der Steuerpflichtige aller verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel nach § 92 Abgabenordnung bedienen (vgl. EuGH v. 05.12.1996 - C-85/95 - DStR 1996, 2013; BFH v. 16.04.1997 - XI R 63/93 - BStBl. II 1997, 582). Er kann also die Netto-Rechnung als Nachweis dafür heranziehen, dass es eine mündliche Vereinbarung gegeben hat. Zusätzlich könnte auch der Zahlungsbeleg des Leistungsempfängers als Beweismittel herangezogen werden. Denn die dargestellten Sachverhalte lassen nur zwei Alternativen zu: Entweder die USt-IdNr. wird verwendet, dann muss eine Netto-Rechnung erstellt werden, oder sie wird nicht verwendet, dann muss eine Brutto-Rechnung erstellt werden. In jedem Fall genügt der Steuerpflichtige mit Vorlage des Rechnungsdoppels seiner Mitwirkungspflicht nach §§ 90 ff. Abgabenordnung.

Sofern sich die Finanzverwaltung der zuvor dargestellten Ansicht anschließt, könnte das Problem in der Praxis daher ganz einfach gelöst werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung diese Brücke beschreitet. Wir werden berichten. (Ne)

Umsatzsteuer - Vordrucke 2006

Das BMF hat Muster für die Umsatzsteuervoranmeldungen und den Antrag auf Dauerfristverlängerung 2006 und für die Umsatzsteuererklärung 2005 veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des BMF unter „http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_02/nn_82/DE/Aktuelles/BMF__Schreiben/node.html__nnn=true“ abzurufen. (Ne)

Umsatzsteuer - Angabe des Leistungszeitpunktes auf Rechnungen

Das BMF hat mit Schreiben vom 26. September 2005 das lang erwartete Schreiben zur Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen bekannt gegeben. Es hat hierbei u. a. folgende Rechtsgrundsätze zu Grunde gelegt:

In Rechnungen müssen der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG). Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Eine Rechnung kann hierbei aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG erforderlichen Angaben insgesamt ergeben müssen (§ 31 Abs. 1 UStDV). Als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UStDV).

Aus diesen Grundsätzen zieht das BMF nun im Wesentlichen folgende Schlüsse:

1. Sofern sich der Leistungszeitpunkt aus einem Lieferschein ergibt, muss in der Rechnung auf den Lieferschein Bezug genommen werden. Im Lieferschein muss eine gesonderte Angabe des Leistungsdatums enthalten sein oder, sofern das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht, ein dahingehender Hinweis. Die Angabe des Kalendermonats genügt (§ 31 Abs. 4 UStDV), auch wenn dies im BMF-Schreiben nicht gesondert ausgeführt wird.
2. Im Fall einer bewegten Lieferung (§ 3 Abs. 6 UStG) ist in der Rechnung i. d. R. als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung anzugeben. Die Angabe des Kalendermonats genügt (§ 31 Abs. 4 UStDV).
3. In allen anderen Fällen (kein Fall des § 3 Abs. 6 UStG) ist als Tag der Lieferung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben. Auch hier genügt die Angabe des Kalendermonats.
4. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist in der Regel die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt. Die Monatsangabe genügt.
5. Wurde die Lieferung oder sonstige Leistung noch nicht ausgeführt, ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur dann erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG). Auch in diesem Fall reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

Insbesondere die Regelung unter Tz. 2 dürfte in der Praxis für Rechtssicherheit sorgen. Denn bislang trat bei bewegten Lieferungen vielfach die Frage auf, ob als „Lieferung“ i. S. d. Rechnungspflichtangaben nicht der Zugang beim Empfänger angesehen werden muss. Da der Lieferant beim Versandt aber den genauen Zeitpunkt des Eingangs der Ware beim Empfänger nicht kennen kann, traten gerade bei Lieferungen kurz vor Monatswechselln immer wieder Unsicherheiten auf. Diese dürften nun nicht mehr bestehen. Das BMF hat die einzig praktikable Lösung gefunden. Der Lieferant kann i. d. R. auf der Rechnung den Tag des Versendens angeben. (Ne)

Stabilitäts- und Wachstumspakt: neue (deutsche) Probleme

Das Europäische Statistikamt Eurostat sah sich nach einer Revision Ende September gezwungen, die deutschen Haushaltsdaten der Jahre 2003 und 2004 nach oben zu korrigieren und die prognostizierten Defizitzahlen für 2005 heraufzusetzen.

Nach neuesten Berechnungen muss das Haushaltsdefizit 2003 von 3,8 % BIP auf 4,1 % BIP heraufgesetzt werden, da bei Ländern und Kommunen eine höhere Kreditaufnahme zu verzeichnen war.

Zugleich wurde der Gesamtschuldenstand 2004 von 1,424 Billionen € (66,0 % BIP) auf 1,451 Billionen € (66,4 % BIP) korrigiert, da Zahlungen der KfW an den Bund als Kredite zu bewerten sind. Die KfW hatte in 2004 Anteile des Bundes an der Telekom und Post übernommen und noch vor dem Weiterverkauf Gelder an den Bund ausgeschüttet.

Eurostat teilte zugleich mit, dass das von der Bundesregierung für 2005 auf 3,7 % BIP prognostizierte Haushaltsdefizit nicht übernommen werden könne, sondern auf ca. 4,0 % korrigiert werden müsse. Von der Bundesregierung war geplant, zukünftige Forderungen der bundeseigenen Beamtenversorgungskasse gegen die Deutsche Post und die Deutsche Telekom zu verbrieften und am Kapitalmarkt zu veräußern. Für 2005 waren Einnahmen i. H. v. ca. 5,5 Mrd. € vorgesehen, die defizitmindernd in den Haushalt eingestellt werden sollen. Eurostat lehnt jedoch eine Berücksichtigung der vorgezogenen Einnahmen bei der Defizitberechnung ab, da dieses nicht mit den Bilanzierungsprinzipien des Europäischen Standards für volkswirtschaftliche Haushaltsberechnungen (ESVG 95) vereinbar sei. Die Bundesregierung beharrt jedoch weiterhin auf einer Einbeziehung und verweist auf die Anerkennung ähnlicher Transaktionen im Zusammenhang mit der französischen EDF (Electricité de France). Sie hat deshalb einen Vermittlungsausschuss angerufen, dessen Votum sich beide Parteien unterwerfen wollen.

Die Europäische Kommission will nach der Herbst-Konjunkturprognose im November 2005 über den weiteren Fortgang des Defizitverfahrens gegen Deutschland entscheiden. Zu erwarten ist, dass sie das Verfahren verschärfen wird. Dabei ist von besonderem Interesse, ob die Bundesregierung verpflichtet wird, das Haushaltsdefi-

zit binnen eines Jahres unter 3,0 % BIP zu senken oder – vergleichbar mit Italien (4,6 %) oder Griechenland (5,2 %) – eine 2-Jahres-Frist gewährt wird. (Vo)

EU – Steuervergleich: Tschechische Republik

Im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union zum 01.05.2004 ist die Tschechische Republik Teil des gemeinsamen Binnenmarktes geworden. Deutsche Unternehmen haben dadurch die Möglichkeit erhalten, noch leichter als bislang ihre Geschäftstätigkeit auszudehnen und dort neue Absatz- und Produktionsmärkte zu erschließen. Wir setzen daher unsere Publikationsreihe „EU – Steuervergleiche“ mit einem Überblick über das tschechische Steuerrecht fort.

A – allgemeiner Überblick

Im Januar 1993 wurde in der Tschechischen Republik (im Folgenden: Tschechien) eine Neuordnung des Steuerrechts vorgenommen und mit dem Gesetz über das Steuersystem Nr. 212/1992 ein neues Steuersystem implementiert. Das Steuersystem wurde Ende 2003 nochmals grundlegend reformiert – mit dem Ziel den Staatshaushalt zu konsolidieren und Wachstumsimpulse zu setzen. Die Reform beinhaltete eine deutliche Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 31 % auf 28 %, die jedoch mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einherging.

B – Einkommensteuer („dan z prijmu fyzickych osob“)

Die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist in einem Gesetzeswerk geregelt (Gesetz Nr. 586/1992 – nebst späteren Änderungen), welches zum 01.01.2005 neu bekannt gemacht wurde (Nr. 22/2005).

Der Einkommensbesteuerung unterliegen alle natürlichen Personen. Personengesellschaften werden als transparente Gebilde behandelt und Gewinnanteile der OHG-Gesellschafter bzw. KG-Komplementäre direkt auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt das gesamte Welteinkommen, welches sich aus 5 Einkunftsarten zusammensetzt. Grundsätzlich werden alle Einkunftsarten separat ermittelt, zusammengefasst und dann nach einem progressiven Tarif besteuert. Bei der Einkünfte übergreifenden Saldierung ist jedoch zu beachten, dass Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können. Weiterhin nehmen bestimmte Einkünfte nicht an der Zusammenfassung teil, sondern werden einer gesonderten Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung unterworfen.

Exkurs: Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf abschließend aufgezählte Inlandseinkünfte, wobei persönliche Ermäßigungen und Freibeträge nicht gewährt werden. Das für ausländische Expatriates geltende Sonderregime wurde zum 01.01.2001 abgeschafft, so dass diese bei Überschreiten der 183-Tage-Grenze nunmehr unbeschränkt steuerpflichtig sind.

- Nichtselbstständige Tätigkeit

- **Gewerbebetrieb und selbstständige Tätigkeit:**
Hierunter fallen alle Einkünfte aus selbstständigen, unternehmerischen Tätigkeiten sowie die Gewinnanteile der OHG-Gesellschafter und KG-Komplementäre. Der zugrunde liegende Gewinn kann entweder durch Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben von den Einnahmen ermittelt werden oder durch einen pauschalierten BA-Abzug i. H. v. 25 % (u. U.: 35 % oder 50 %).
- **Kapitaleinkünfte:**
Kapitaleinkünfte werden i. d. R. durch eine Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung erfasst: Zinsen (15 %), Dividenden und Gewinnanteile (15 %), Lizenzgebühren (25 %), Gewinnanteile der Kommanditisten und stillen Gesellschafter (15 %), private Renten aus Lebensversicherungen (15 %).
- **Vermietung und Verpachtung**
- **Veräußerungsgewinne**
- **Sonstige Einkünfte**

Im begrenzten Umfang können vom Gesamtbetrag der Einkünfte Spenden, Beiträge zur privaten Lebensversicherung oder Rentenzusatzversicherung sowie Zinszahlungen für eine selbst genutzte Immobilie abgezogen werden. Zudem kommen folgende Freibeträge/Familienermäßigungen zum Abzug: Grundfreibetrag pro Steuerpflichtiger (38.040 Tschechische Kronen¹), Kinder-FB (CZK 25.560), Ehegatten-FB sofern Verdienst < CZK 38.040 (CZK 21.720), Behinderten-FB (CZK 7.140 / 14.280 / 50.040), Studenten-FB (CZK 11.400).

Auf das Einkommen wird ein progressiver Tarif angewendet:

Einkommen	Einkommensteuer
0 – 109.199 CZK	15 %
109.200 – 218.399 CZK	16.380 CZK + 20 % der BMG über 109.200 CZK
218.400 – 331.199 CZK	38.220 CZK + 25 % der BMG über 218.400 CZK
331.200 –	66.420 CZK + 32 % der BMG über 331.200 CZK

C – Exkurs: Sozialversicherungsabgaben

Arbeitnehmer sind mit folgenden Beträgen der Bruttoarbeitslöhne sozialversicherungspflichtig:

	AG-Anteil vom BAL	AN-Anteil vom BAL
Rentenversicherung	21,5 %	6,5 %
Krankenversicherung	9,0 %	4,5 %
Krankengeld	3,3 %	1,1 %

¹ 1 Tschechische Krone (CZK) = € 0,03408 / 1 € = 2934654 CZK (Umrechnungskurs 15.09.2005)

Arbeitslosenversicherung	1,2 %	0,4 %
Gesamt	35,0 %	12,5 %

Eine Beitragbemessungsgrenze existiert nicht.

Selbstständig Erwerbstätige unterliegen ebenfalls der Sozialversicherungspflicht mit 47,5 % von einer adaptierten Bemessungsgrundlage.

D – Körperschaftsteuer („zdaneni pravnickych osob“)

Die Körperschaftbesteuerung vollzieht sich nach dem klassischen System: der Gewinn der Körperschaft wird vollständig auf Ebene des Unternehmens besteuert und ausgeschüttete Dividenden beim Anteilseigner – hier allerdings durch eine 15 %ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung – erfasst. Die Doppelbelastung wird jedoch insofern gemindert, als die ausschüttende Körperschaft 50 % der einzubehaltenden Quellensteuer auf ihre KSt-Schuld anrechnen kann. Der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen alle juristischen Personen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland.

KSt-Tarif:

Der KSt-Satz wurde seit 1993 kontinuierlich abgesenkt (1993: 45 % → 1996/97: 39 % → 2000 – 2003: 31 % → 2004: 28 %) und beläuft sich im Jahr 2005 auf 26 %. Für das Jahr 2006 ist eine Steuersatzsenkung auf 24 % geplant.

Beachte: Folgende Einkünfte sind vom regulären KSt-Tarif ausgenommen und unterliegen einer Quellenbesteuerung mit Abgeltungswirkung:

15 %	Gewinnanteile aus stiller Gesellschaft, Dividenden und Gewinnausschüttungen, Zinsen
25 %	Lizenzgebühren, Miet-/Leasingzahlungen
1 %	Finance-Leasing

E – Bemessungsgrundlage, Verlustberücksichtigung, Investitionsanreize

- **Bemessungsgrundlage**

Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss abgeleitet (Maßgeblichkeitsprinzip), wobei der nach den Vorschriften des tschechischen Gesetzes über Buchführung sowie den Buchführungsstandards ermittelte Gewinn gewissen steuerlichen Korrekturen unterworfen wird. Nicht in die Steuerbemessungsgrundlage fließen jedoch Einkünfte, die Gegenstand einer Quellensteuer sind (s. o.). Grundsätzlich sind alle Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, die der Erzielung oder dem Erhalt der Einnahmen dienen. Zu beachten sind jedoch gewisse Abzugsverbote wie Geldbußen, Strafen, Repräsentationsaufwendungen, Spenden über 5 % der Steuer-BMG etc.

- **Ansatz- und Bewertungsvorschriften:**

Materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden seit 2003 in 6 Abschreibungskategorien eingeordnet:

- 1 Computer/Büroeinrichtungen/ Werkzeuge etc. → 3 Jahre
- 1 a PKW → 4 Jahre
- 2 Maschinen/Anlagen/LKW/Busse → 5 Jahre
- 3 Motoren, Aufzüge etc. → 10 Jahre
- 4 Leitungen, Abzüge etc. → 20 Jahre
- 5 best. Gebäude, Straßen, Seilbahnen etc. → 30 Jahre
- 6 Gebäude → 50 Jahre

und können nach Anwendung bestimmter Koeffizienten linear abgeschrieben werden. Zulässig sind ebenfalls degressive Abschreibungen, wobei ein Wechsel der Methode nicht möglich ist. Im Bereich der Vorräte ist eine Bewertung nach der FIFO-Methode und dem gewogenen Durchschnitt erlaubt. Wirtschaftsgüter bis zu CZK 40.000 Anschaffungskosten (GWG) können sofort abgeschrieben werden.

- Sonstige Merkmale:

Verluste sind nicht rücktragsfähig – der Verlustvortrag ist seit 2004 für 5 Jahre (zuvor: 7 Jahre) möglich. Sondervorschriften zur Gruppenbesteuerung, Organschaft oder zum Verlustausgleich existieren nicht. Hinsichtlich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung gelten Beschränkungen bei Übersteigen der debt-equity-ratio von 1:4.

- Investitionsanreize:

Nach Maßgabe des Investitionsfördergesetzes (Nr. 72/2000) können seit dem 01.05.2000 neu gegründete Unternehmen eine Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage um ca. 30 % für einen Zeitraum von 10 Jahren beantragen, sofern bestimmte Mindestinvestitionssummen erreicht wurden (z. B. CZK 350 Mio.). Gleiches gilt bei schon bestehenden Unternehmen für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sonderabschreibungen zwischen 10 und 20 % werden bei bestimmten Neuinvestitionen gewährt.

F – Mehrwertsteuer („dan z pridane hodnoty“)

Das tschechische Mehrwertsteuersystem entspricht der 6. EU-MwSt-Richtlinie und wurde zum 01.05.2004 nochmals novelliert. Der Regelsteuersatz wurde zum 01.05.2004 von 22 % auf 19 % abgesenkt. Ein ermäßigter Steuersatz i. H. v. 5 % wird auf Grundnahrungsmittel, pharmazeutische Produkte, Bücher, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich etc. angewendet. Post-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind steuerbefreit. Eine Steuerschuldumkehr („reverse-charge“) findet bei bestimmten Leistungen im Bereich der Beratung, Werbung etc. statt. Kleinunternehmer bis zu einem Umsatz von CZK 1 Mio. innerhalb der letzten 12 Monate können zur MwSt-Freiheit optieren.

G – sonstige Steuern

Weiterhin werden u. a. folgende Steuern erhoben:

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Bemessungsgrundlage ist der Wert des übertragenen Vermögens, wobei Freibeträge

abhängig vom Verwandtschaftsgrad gewährt werden. Die Steuersätze variieren nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens:

Kategorie I	Großeltern, Eltern, Ehegatte, Kinder, Enkel	1 % - 5 %*
Kategorie II	Geschwister, direkte Verwandte des Ehegatten, seit mind. 1 Jahr zusammenlebende Person	3 % - 12 %*
Kategorie III	Sonstige Personen	7 % - 40 %*
	* ErbSt: hälftiger Steuersatz	

Vermögensteuer, Gewerbesteuer

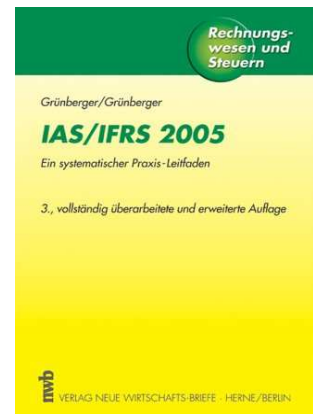
Vermögensteuer und lokale Gewerbesteuern werden nicht erhoben. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Reihe: NWB – Rechnungswesen und Steuern

IFRS 2005 – ein systematischer Praxis-Leitfaden

WP Dr. Herbert Grünberger und Dr. David Grünberger
3. Auflage 2005, 193 Seiten, Hardcover, 24,80 €
ISBN 3-482-52243-X-3
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe



Umfassend, aber auf das Wesentliche konzentriert, werden alle für den beruflichen Alltag bedeutsamen Bestimmungen der IAS/IFRS praxisgerecht erläutert, Grundsatzdiskussionen bleiben dabei ausgespart: Der optimale Überblick zur internationalen Rechnungslegung für Praktiker und Studierende. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis, die Verweise in die Originalstandards unterstützen bei der Lösung weiterführender Detailfragen. Ein Glossar erläutert die rund 250 wichtigsten englischen Fachbegriffe.

Die GmbH & Still im Steuerrecht

Von Dipl.-Finanzwirt (FH) StB Hans Walter Schoor und Regierungsdirektor Thomas Natschke
4. Auflage. Broschur. 2005. 187 Seiten, € 34,00 (D)
ISBN / ISSN 3 482 45974 6



Die GmbH & Still erweist sich seit Jahrzehnten als

unverzichtbares Instrument zur Finanzierung und zur steuerlichen Optimierung der GmbH. Gesellschafter und ihre Berater, die auf der Suche nach einer günstigen Gesellschaftsform sind, sollten diese Unternehmensform bei ihren Überlegungen deshalb nicht vergessen.

Die GmbH & Still ist eine von jenen Organisationsformen, die die Wirtschaftspraxis aus den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Grundtypen entwickelte, um die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Sie ist insbesondere für jene interessant, die einem anderen Kapital in anonymer Form für sein Unternehmen zur Verfügung stellen und dabei nicht nur einen festen Zins beziehen, sondern auch am Gewinn des Unternehmens teilhaben wollen.

Die GmbH & Still ist zudem ein probates Mittel, die Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen vorzubereiten, indem die Kinder zunächst still beteiligt werden, um sie so an das Unternehmen heranzuführen und auf eine spätere Betriebsübernahme vorzubereiten. Nicht zuletzt deshalb kommt ihr in der Praxis eine wichtige Bedeutung zu.

Dieses praxisorientierte Buch bietet einen raschen Überblick zum Spezialthema der GmbH & Still und beantwortet zudem alle relevanten steuerrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der besonderen Rechtsform stellen.

Inhaltsübersicht:

- Einführung
- Die stille Gesellschaft im Handelsrecht
- Allgemeine steuerrechtliche Fragen
- Die steuerliche Behandlung der GmbH & Still auf der Gesellschaftsebene
- Die steuerliche Behandlung der GmbH & Still auf der Gesellschafterebene
- Typische und atypische Gestaltung im Vergleich: steuerliche Vor- und Nachteile
- Umsatz- und Grunderwerbsteuer
- Zusammenfassender Überblick
- Die Behandlung der stillen Beteiligung im Jahresabschluss
- Vertragsmuster
- Handelsrechtliche Vorschriften (§§ 230 - 237 HGB)

Internationales Steuerrecht

Von Professor Dr. Gerrit Frotscher, RA und FAST
2., völlig überarbeitete Auflage 2005. XXIX, 392 S, kartoniert
C. H. Beck ISBN 3-406-53893-2
Erschienen: 29.8.2005



€ 29,00

Selbst kleinere mittelständische Unternehmen produzieren heute verstärkt im Ausland oder haben im Ausland zumindest eine Betriebsstätte. Grenzüberschreitende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen (Stichwort: Verrechnungspreise) sowie verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten gewinnen dadurch immer mehr an Bedeutung. Die Kenntnis der Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts ist zwingende Notwendigkeit einer qualifizierten Steuerberatung.

Das Buch von Frotscher, angelegt als Lehr- und Nachschlagewerk, ermöglicht einen hervorragenden Einstieg in das Internationale Steuerrecht. Dementsprechend gliedert sich das Werk in die Abschnitte:

- Grundlagen des Internationalen Steuerrechts
- Organisationsformen der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit
- Grenzüberschreitende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen
- Verfahrensrechtliche Regelungen

Die 2. Auflage wurde komplett überarbeitet und zum Teil erheblich umgestaltet. Der wachsenden und kaum mehr zu überschätzenden Bedeutung des Europäischen Steuerrechts wurde durch einen eigenen Abschnitt Rechnung getragen einschließlich der Rechtsprechung des EuGH.

Das Werk wendet sich an Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmen sowie an Studenten und Auszubildende in der Finanzverwaltung.

Professor Dr. Gerrit Frotscher ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Steuerrecht an der Universität Hamburg und war viele Jahre Steuerabteilungsleiter der Shell AG Hamburg/London. Er gibt zahlreiche Kommentare zum Steuerrecht heraus.